

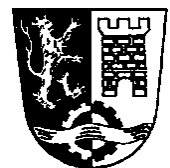
Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 9 vom 6. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übungen der Bundeswehr	71
Vollzug des Immissionsschutzrechts; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Gleisaltschotter auf den Fl.Nrn. 81/13, 81/17, 81/18 und 81/26 der Gemarkung Dachelhofen durch die MG Metallgewinnung GmbH, 92421 Schwandorf, Otto-Hahn-Str. 22	72
Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen	75
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	78
Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Sparbuchverlust - Aufgebot	79

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übungen der Bundeswehr

- 1. Termin:** **26. Juli 2008, von 9.00 bis 20.00 Uhr**
Bezeichnung: Ausbildung mit SRK Thanstein
Übungsgruppe: 5./Panzerbataillon 104 Pfreimd
Grenzen des Übungsraumes: innerhalb der Gemeindegrenze Thanstein
Die Übung findet in Form einer Stationsausbildung statt.
Während der Übung kommt es zum Einsatz von Leucht- und Manövermunition.
- 2. Termin:** **2. Juli bis 31. September 2008**
Bezeichnung: Abschlussübung (flieg. Ausbildung 2008)
Übungsgruppe: Fliegende Abteilung 261, Roth
Grenzen des Übungsraumes:
Schwabach – Kallmünz – Neunburg v.W. – Bad Berneck – Zeil – Maibach – Bad Neustadt -
Meiningen – Saalfeld – Grenze Tschechien bis Passau entlang Grenze Österreich – Trostberg –
Raubling - Hofolding – Taufkirchen – Moosburg – Allershausen - Theissing - Nördlingen
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.
- 3. Termin:** **17. Juni bis 19. Juni 2008**
Bezeichnung: Erlebnisorientierte Ausbildung
Übungsgruppe: Unteroffizierschule Weiden
Grenzen des Übungsraumes: Leuchtenberg, Kößing, Großbühl und Reisach
Bei der Übung handelt es sich um eine sog. Durchschlageübung mit Überqueren von
Gewässern und Überwinden von Hindernissen.
- 4. Termin:** **30. Juni 2008 – 18. Juli 2008**
Bezeichnung: Stählernes Schwert 2008 (STS 08)
Übungsgruppe: Bundeswehr KSK aus Calw (Schwarzwald)
Grenzen des Übungsraumes:
Altdorf b. Nürnberg – Amberg – Neunburg v. W. – Straubing – Simbach am Inn – München-
Laupheim – Crailsheim - Hemau
Es werden verstärkt Gefechtsübungsflüge stattfinden, es ist daher im Übungsgebiet jederzeit,
auch in der Nacht mit militärischen Flugbetrieb und Gefechtsmärschen zu rechnen.
Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet, mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind
auf dem US Truppenübungsplatz HOHENFELS zu erwarten. Die Übungen finden überwiegend
auf Standort- und Truppenübungsplätzen statt. Während der Übung kommt es zum Einsatz von
Gefechts-, Leucht- und Manövermunition.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen)
ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit
Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich
verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich
anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige
Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 5. Juni 2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Gleisaltschotter auf den Flurnummern 81/13, 81/17, 81/18 und 81/26 jeweils der Gemarkung Dachelhofen durch die MG Metallgewinnung GmbH mit Sitz in 92421 Schwandorf, Otto-Hahn-Str. 22

Gz.: 3.111-824.175-Gleisschotter

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids mit vorgenannter Genehmigung vom 26.05.2008 werden hiermit gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht:

„Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

B E S C H E I D:

Inhaltsverzeichnis
(...)

1. GENEHMIGUNG

Der MG Metallgewinnung GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 bis 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Gleisaltschotter auf den Fl.Nrn. 81/13, 81/17, 81/18 und 81/26 jeweils der Gemarkung Dachelhofen erteilt.

Die vorgenannte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der vorstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

2. PLANUNTERLAGEN ...

3. ANLAGENKENN- UND -AUSLEGUNGSDATEN

Die Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids gestattet die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens mit folgenden Anlagenkenn- und -auslegungsdaten:

Anlagenbezeichnung:	Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Aufbereitung von Gleisaltschotter
Anlagenzweck:	a) Behandlung von Gleisaltschotter durch Sieben und Brechen sowie b) zeitweilige Lagerung von Gleisaltschotter (Input), von Abfallfraktionen, die durch die Behandlung anfallen und von aufbereitetem Gleisaltschotter (Output) mit den Hauptzielen, den angenommenen Gleisaltschotter so zu behandeln, dass er keinen negativen Marktwert mehr aufweist und damit leicht einer schadlosen Verwertung zugeführt werden kann sowie die Abfälle aus der Behandlung des Gleisschotters vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen

	Negativ ist der Marktwert für Gleisschotter aus der Aufbereitung (Recyclingschotter – RC-Schotter) dann, wenn kein Markt besteht, auf dem dieser Gleisschotter mindestens kostenlos abgegeben werden kann. Die Abgabe ist insbesondere dann nicht kostenlos, wenn der RC-Schotter auf Kosten des Betreibers zur Verwertungsstelle transportiert werden muss.
Anlagenkapazität:	max. Anliefermenge für Gleisaltschotter pro Kalenderjahr: 40.000 t max. Durchsatz bei der Behandlung: 150 t/h max. Gesamtlagerkapazität für Abfälle mit negativem Marktwert: 22.700 t
Betriebszeiten:	Behandlung: Montag – Samstag: 6.00 Uhr – 22.00 Uhr Anlieferung/Abtransport per Bahn und LKW: Montag – Freitag: 6.00 Uhr – 16.00 Uhr
Betriebsweise der Aufbereitung:	Kampagnenbetrieb: max. 6 mal pro Jahr jeweils max. 12 Arbeitstage
technische Einrichtungen:	Eingangslager für Gleisaltschotter AVV-Nr. 170507*: 1 Lagerbox mit 1.600 m ² Grundfläche, 4,2 m Wandhöhe und 10.800 t Lagerkapazität Eingangslager für Gleisaltschotter AVV-Nr. 170508: 1 Lagerbox mit 1.600 m ² Grundfläche, 4,2 m Wandhöhe und 10.800 t Lagerkapazität Ausgangslager für Gleisaltschotter ohne Abfalleigenschaft <u>oder</u> Gleisaltschotter AVV-Nr. 170508 ohne negativen Marktwert: 2 Lagerboxen mit jeweils 1.600 m ² Grundfläche, 4,2 m Wandhöhe und 10.800 t Lagerkapazität Ausgangslager für Feinfraktionen aus der Behandlung: 2 Lagerboxen mit jeweils 46 m ² Grundfläche, 4,2 m Wandhöhe, Überdachung und 265 t Lagerkapazität Ausgangslager für Störstoffe aus der Behandlung: 2 Lagerboxen mit jeweils 50 m ² Grundfläche, 4,2 m Wandhöhe, Überdachung und 265 t Lagerkapazität 1 Doppelsiebtrommel 1 Doppelsiebdeck 1 Prallbrecher 1 Radlader 1 Bagger Förderbänder
gehandhabte Stoffe:	gemäß Liste in Anlage 1 dieses Bescheids

Die Angaben in der vorstehenden Tabelle haben Vorrang vor abweichenden Angaben in den Antragsunterlagen.

4. NEBENBESTIMMUNGEN ZUR GENEHMIGUNG ...

(Hinweis: Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere allgemeine Auflagen sowie Auflagen zur Abfallwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zum Eisenbahnwesen, zum Verkehrswesen, zur Wasserwirtschaft und zur Überwachung.)

5. GELTUNGSDAUER ...

6. HINWEISE ...

7. KOSTEN ...

(...)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Im Interesse eines schnellen Verfahrens bitten wir Sie, Ihre Klage ausreichend zu begründen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Im Falle eines erfolglosen Klageverfahrens können weitere Kosten entstehen.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids einschließlich Begründung liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 09.06.2008 bis einschließlich 23.06.2008, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 06.06.2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

In Bezug auf die gesetzlich bestehende Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 8) wird hiermit für den gesamten Landkreis Schwandorf folgendes angeordnet:

1. Die Halter von Schafen und Ziegen haben ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung unverzüglich einen Tierarzt mit der Impfung ihrer Schafe und Ziegen zu beauftragen.
2. Die Halter von Rindern in Mutterkuhhaltungen im gesamten Landkreis sowie die Halter aller Rinderbestände im Umkreis von 5 km um die Besamungsstation Schwandorf – Richt (s. Anhang) haben unverzüglich ab dem Zeitpunkt, ab dem der für Rinder vorgesehene Impfstoff zur Verfügung steht (voraussichtlich 28. KW 2008), einen Tierarzt mit der Impfung der vorgenannten Rinder zu beauftragen.
3. Von dieser Impfpflicht werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) bei Besamungsbullen
 - b) bei Tieren, die innerhalb von 4 Wochen nach der Impfung des Bestandes geschlachtet werden.

Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Impfpflicht genehmigen; in diesem Falle ist ein schriftlicher Antrag an das Landratsamt Schwandorf, Veterinäramt zu stellen und entsprechend zu begründen.

4. Der beiliegende Anhang ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern 1 – 4 dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltiererkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Da nun entsprechende Impfstoffe zur Verfügung stehen, war im Interesse einer effektiven Seuchenbekämpfung die unverzügliche Impfung anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, Art. 3 BayVwVfG).

Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich in § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 02.05.2008 geregelte Verpflichtung des Tierhalters.

Der Erlass der Allgemeinverfügung beruht auf § 4 Abs. 1 a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 02.05.2008. Danach hat das Landratsamt Schwandorf den Zeitpunkt der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung sowie die näheren Einzelheiten der Durchführung festzulegen.

Da die Impfung der betroffenen Tierbestände innerhalb von 3 Monaten, nachdem die entsprechenden Impfstoffe zur Verfügung stehen, abgeschlossen sein sollen, war den Tierhaltern die Pflicht aufzuerlegen, unverzüglich einen Tierarzt mit der Impfung zu beauftragen. Der Impfstoff für Schafe und Ziegen ist bei dem Veterinäramt vorrätig. Der Impfstoff für Rinder wird voraussichtlich erst in der 28. Kalenderwoche 2008 zur Verfügung stehen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann mit der Impfung der Rinder begonnen werden.

Die festgelegten Maßgaben zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

Die Ausnahmen von der Impfpflicht stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. So hat sich beim bisherigen Tierseuchengeschehen gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchttieren auftreten, so dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei dieser Tierart auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller entsprechender Tiere gem. Ziffer 1 und 2 erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Um eine möglichst flächendeckende und vollständige Impfung aller entsprechenden Tiere sicherzustellen, war ein Teil der möglichen Ausnahmen von einer Genehmigung abhängig zu machen, um den konkreten Einzelfall jeweils überprüfen zu können.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 3 dieser Verfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Tierschutzrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Schwandorf, 05.06.2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Anlage zur Allgemeinverfügung

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Rinderbestände im Umkreis von 5 km um die Besamungsstation Schwandorf- Richt

Markt Schwarzenfeld

Ortsteile:

Deiselkühn

Irrenlohe (bei Schwarzenfeld)

Stadt Schwandorf

Stadtgebiete:

Bürgerlhof	Krainhof (bei Gögglbach)
Dachelhofen	Kreith bei Schwandorf
Distlhof bei Kreith	Krondorf in Schwandorf
Egidiberg	Kronstetten
Ettmannsdorf in Schwandorf	Krumbach bei Schwandorf
Fronberg	Krumlengenfeld
Gögglbach	Löllsanlage
Grain (bei Neukirchen)	Mosenhütte (bei Kreith)
Gut Sitzenhof	Münchshöf
Haarhof (bei Haselbach)	Naabsiegenhofen
Hartenricht	Nattermoos
Haselbach bei Schwandorf	Neukirchen bei Schwandorf
Höflarn bei Schwandorf	Niederhof bei Schwandorf
Irlaching	Obersitzenhof
Irlbach (bei Haselbach)	Prissath
Irrenlohe (bei Irlaching)	Richt bei Krondorf
	Stadt Schwandorf
	Ziegelhütte

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	509.600,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	229.900,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- Euro festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom 19. Mai 2008, Az. 2.1-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfring Rathaus, Knöllinger Straße 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Fensterbach, 26.05.2008
Schulverband Fensterbach
Schrott
Verbandsvorsitzender

Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Sparbuchverlust - Aufgebot

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, 92421 Schwandorf,
ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 340 690 0872

ist zu Verlust gegangen.

Es geht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, **binnen drei Monaten** sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 7. Mai 2008
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Hagl Bühner
Vorsitzender des Vorstandes Mitglied des Vorstandes